



§ 1 Allgemeines

- Die Mitglieder der Musikschule erhalten im ersten Quartal des Schuljahres (Kalenderjahr) eine Jahresrechnung über ihre Unterrichtsgebühren. Die Schüler/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben zum 1. des lfd. Monats die Unterrichtsgebühren zu entrichten. Die Gebührenpflicht setzt mit dem Unterrichtsbeginn ein und bleibt das ganze Jahr und darüber hinaus bestehen, wenn nicht zuvor eine schriftliche und **fristgerechte Kündigung** erfolgt ist.
- Diese Gebührenordnung gilt vorbehaltlich einer vom Vorstand neu beschlossenen Fassung. Diese neu vom Vorstand beschlossene Fassung der Gebührenordnung hebt die vorausgegangenen Gebührenordnungen auf.
- Alle zu entrichtenden Beträge werden ausschließlich durch Lastschriftverfahren zu den o.g. Terminen von der Verwaltung der Musikschule Albachten e.V. eingezogen. Die entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Vorstand auf dem Anmeldeformular zu erteilen.
- Erziehungsberechtigte Personen, die ein in Ausbildung befindliches Kind bzw. Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, müssen laut Satzung Mitglieder des Vereins sein. Sonstige Personen, die Unterricht erhalten, müssen ebenfalls Mitglieder werden.
- Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr wird mit der ersten

Rechnung eingezogen. Ein Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. oder 31.12. d. J. erfolgen.

- Die Unterrichtsdauer im Fach **Früherziehung** beträgt 2 Jahre. Der Unterricht beginnt jeweils im Oktober und endet jeweils am 30. September im übernächsten Jahr. Sechs Wochen vor Beendigung des Kurses soll über die weitere musikalische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit dem Schulleiter/LehrerIn Rücksprache gehalten werden. Im Fach Grundausbildung und in den übrigen Gruppenfächern gilt bei Gruppenverkleinerung die Gebührenstaffelung der Gebührenordnung (siehe § 5, Abs.3 der GO)

§ 2 Kündigung des Unterrichts

Eine Kündigung des Unterrichtes ist nur zum **30.4., 31.8. und 31.12. d.J.** möglich. Die Abmeldung muß **sechs Wochen vor den o.g. Kündigungsterminen schriftlich** an den Leiter der Musikschule erfolgen. Eine mündliche Abmeldung z.B. beim Fachlehrer ist **nicht zulässig**. Die Kündigung kann formlos erfolgen.

§ 3 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit für eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Alle anderen Zeitregelungen beziehen sich jeweils auf 45 Minuten. In den Ferien findet kein Unterricht statt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag (Beschluss der Mitgliederversammlung)

Der jährliche Mitgliedbeitrag beträgt unabhängig von der zeitlichen Anmeldung im Jahr je Mitglied **20,00 €**
Der Mitgliedbeitrag wird von den Eltern nur einmal je Kalenderjahr erhoben. Eltern zählen als ein Mitglied.

§ 5 Unterrichtsgebühren

Die hier aufgeführten Unterrichtsgebühren sind monatliche Gebühren. **Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 30 %.**

1. Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht ca. 8-12 Schüler) Dauer: 2 Jahre von Okt. bis Okt.	22,00
1a Musikspatzen (8-15 Schüler/innen + 1 EZB) und „Mit Musik geht vieles besser“ (Projektunterricht i.d. Grundschule) ...	22,00
2. Grundausbildung (einschl. Blockflöte f. Anfänger, Gruppenunterricht ca.8-12 Schüler) Dauer: 2 Jahre v. Okt. bis Okt.	22,00
2a Ballett/Tanz und Musik	29,00
3. Instrumentalunterricht	
a) 1 Std. Einzelunterricht (monatl.).....	95,50
b) 1/2 Std. Einzelunterricht (monatl.).....	50,00
c) 2/3 Std. Einzelunterricht (30 Minuten) (monatl.).....	65,50
d) 2/3 Std. Gruppenunterricht 2 Schüler (monatl.).....	34,50
e) 1 Std. Gruppenunterricht 2 Schüler monatl.)	51,50
f) 1 Std. Gruppenunterricht 3 Schüler (monatl.).....	40,00
g) 1 Std. Gruppenunterricht 4 Schüler (monatl.).....	32,00
h) 1 Std. Gruppenunterricht 5 Schüler und mehr (monatl.).....	28,50
4. Spielkreise (für Schüler/in mit Einzelunterricht kostenlos) sonst	20,00
5. Musiktheorie (Gruppenunterricht ca. 8-15 Schüler/innen, gilt nicht für Kurse des Volksmusikerbundes).....	20,00
6. Chor (für Schüler/in mit Einzelunterricht kostenlos) sonst.....	10,00
7. Jugendorchester/Big Band (für Schüler/in im Einzelunterricht kostenlos) sonst.....	10,00
8. Projekte und Workshops je Unterrichtsstunde, bei finanzieller Unterdeckung gelten Sonderregelungen	14,00
9. Instrumentenleihgebühr	16,00

§ 6 Gebührenermäßigung/Sonderermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler einer Familie (Geschwisterkinder), die Instrumentalunterricht erhalten, gilt folg. monatliche Ermäßigungsstaffelung: ab dem 2. Kind 5%, ab dem 3. Kind 10%, ab dem 4. Kind 20% und für alle weiteren Kinder 30% Ermäßigung der Unterrichtsgebühren je belegtem Instrumentalfach. Belegt ein(e) Schüler/in zwei und mehr Instrumentalfächer, so gilt obige Regelung entsprechend. Allgemein gilt die Ermäßigungsregelung nur für § 5, Abs. 3. Eltern bzw. Schüler/innen können in begründeten Fällen eine Sonderermäßigung erhalten. Hierzu ist schriftlich ein formloser Antrag an den Schulleiter zu stellen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Stipendien

Leistungsstarke Schüler/innen können auf Antrag von der Musikschule besondere Zuwendungen erhalten. Über Art und Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Fachlehrer und dem Schulleiter.

§ 8 Ensembleunterricht

Wird nach dem Lehrplan der Musikschule zur Unterstützung des Einzelunterrichtes Ensembleunterricht mit Theorieunterricht angeboten, ist dieser Unterricht für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Ansonsten prüft die Musikschule im Einzelfall, ob sie den Einzelunterricht für diese Schüler/innen fortführt. Dieser Ensembleunterricht mit Theorieunterricht ist für Schüler/innen mit Instrumentalunterricht (s. § 5 Abs.3.) **kostenlos**. Dies gilt nicht für Kurse des Volksmusikerbundes.

§ 9 Gebührenerstattung

Fällt der Unterricht wegen Krankheit od. Beurlaubung des Lehrers/in aus (betr. nicht Ferien, Feiertage, lokale Feste), und erweist es sich als nicht möglich, den Unterricht in angemessener Frist oder durch Vertretung zu erteilen, dann werden die Gebühren für die fünfte und alle folgenden Stunden, die je Schüler/in im gleichen Schuljahr ausfallen, auf formlosen Antrag des Mitglieds erstattet. Fällt der Unterricht wegen Krankheit od. Beurlaubung eines(r) Schülers/in aus, wird die Unterrichtsgebühr auf Antrag des Mitglieds entsprechend der vorgenannten Regelung erstattet bzw. nicht erhoben. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit des Erstattungsanspruchs beim Schulleiter zu stellen. Bei verspätet gestellten Anträgen entfällt die Erstattungspflicht der Musikschule.

Internet: www.musikschule-albachten.de

Schulische Angelegenheiten:

Lothar Esser (Schulleiter)

Handy: 0170 365 9331

eMail: musikschule@musikschule-albachten.de

- DER VORSTAND -

Verwaltungsangelegenheiten:

Stephanie und Manfred Rösmann (1. Vors.)

48163 Münster, Am Langenkamp 163

Tel.f.: 02536/301995 oder 1464 / Fax:02536-335217